

Journal

/ Der Umzug in die Bundeshauptstadt

Der IPV kehrt nach Berlin zurück

Der IPV hat nun nach fast 60 Jahren seinen Hauptsitz von Varel wieder nach Berlin verlegt, um seinen Mitgliedern noch aktuellere Informationen und Serviceangebote zu bieten.

Unsere neue Anschrift und Rufnummer lauten:

Industrie-Pensions-Verein e.V.
Niederwallstraße 10
10117 Berlin
Telefon 030 206732-0
Telefax 030 206732-333
www.ipv.de



Der IPV wieder in Berlin!

Wissensmehrung durch die neue IPV-Akademie

Mit Bezug der neuen Räumlichkeiten in Berlin-Mitte und unter neuem und modernem Auftritt gründet der IPV in diesem Jahr die IPV-Akademie.

Qualitativ hochwertige Seminare, Tagungen und Foren informieren ihre Teilnehmer u. a. zu Themen der betrieblichen und privaten Altersvorsorge sowie der Krankenversicherung und Gesundheitsvorsorge.

In den neuen repräsentativen Räumlichkeiten entsteht so ein Ort zum Austausch und zur Mehrung von Wissen rund um die Alters- und Gesundheitsvorsorge, Themen, die in Zeiten des demografischen Wandels eine zunehmend wichtige Rolle in der Gesellschaft einnehmen.

Näher am Puls der Zeit verspricht sich der IPV noch schneller auf aktuelle Veränderungen reagieren und seine Mitglieder informieren zu können.



Am Puls der Zeit!

Mit dem Umzug rückt der IPV auch wieder näher an die Partnerverbände, den Bundesverband der Deutschen Industrie e.V. (BDI) und die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände e.V. (BDA), deren Vorgänger den IPV 1925 in Berlin gründeten.

Unsere Mitglieder profitieren neben dem verbesserten Informationsservice zusätzlich von einem

neuen und interaktiven Internetauftritt der Akademie.

In Expertenforen und der Online-Bibliothek können Fragen zum Thema Alters- und Gesundheitsvorsorge gestellt und u. a. Urteile und Gesetze eingesehen werden. Weiterhin steht Ihnen der IPV in Fragen der betrieblichen Alters- und Gesundheitsvorsorge neutral und unabhängig zur Verfügung.

/ Nutzen Sie die Vorteile Ihrer IPV-Mitgliedschaft!

/ Rat und Hilfe

Hilfseinrichtungen

Wir helfen bei Krankheit oder unverschuldeter Arbeitslosigkeit, um den Versicherungsschutz zu erhalten.

Medizinische Notfallhilfe,

wenn Sie auf einer Auslandsreise erkranken.

Gesundheitsberatung,

wenn Sie sich mit gesundheitlichen Fragen auseinandersetzen müssen.

Gesundheits-Check

als Alternative zur Vorsorgeuntersuchung beim Hausarzt.

Psychologische Beratung

Pflegeberatung

Wohnen im Alter

/ Regelmäßige aktuelle Informationen

IPV-Journal

Halbjährlich erscheinen aktuelle Informationen zur Altersvorsorge, Vermögensbildung und Gesundheitsvorsorge.

/ Neutrale und individuelle Beratung

Rechtsberatung

zu betrieblichen und privaten Vorsorgemaßnahmen.

Private Krankenversicherung

Wir beraten Sie beim Aufbau Ihrer privaten Krankenversicherung.

Sozialversicherungs- und Steuertipps zu Versorgungsfragen

/ Vorteile speziell für Firmenmitglieder

Industrie-Pensions-Management e.V. (IPM)

Versorgungswerk insbesondere für kleine und mittelständische Unternehmen.

/ Finanzielle Vorteile

Prämienvergünstigungen

zu Ihren Lebens-, Renten- und privaten Krankenversicherungen.

Weltweiter

Hotel-Buchungsservice

Ermäßigung auf Gesundheits- und Wellnessurlaube

Weitere Informationen erhalten Sie unter

www.ipv.de

/ Inhalt

- 1 Der Umzug in die Bundeshauptstadt Vorteile der IPV-Mitgliedschaft
- 2 Patientenverfügung IPV-intern Betriebliche Altersvorsorge auch für Minijobber - Entgeltumwandlung für mitarbeitende Familienangehörige
- 3 Insolvenzschutz und steuerliche Vorteile mit der Basis-Rente Tipp: IPV-Basis-Rentenplan PLUS
- 4 Bürgerentlastungsgesetz

/ Patientenverfügung

Gesetzgeber schafft mehr Rechtssicherheit

Möchten Sie eigenverantwortlich Weichen stellen, falls Sie nicht mehr in der Lage sind, den eigenen Willen zu äußern?

Wollen Sie, dass ein anderer über das Ob und das Wie der ärztlichen Behandlung entscheidet?

Selbstbestimmung durch Patientenverfügung

Etwa acht Millionen Menschen haben heute bereits eine Patientenverfügung.

Mit dem Dritten Gesetz zur Änderung des Betreuungsrechts hat die Bundesregierung nun erstmals die Patientenverfügung in das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) aufgenommen.

Wer selbst bestimmen möchte, ob er bei einem bestimmten Krankheitszustand spezielle medizinische Behandlung wünscht oder ob diese unterlassen werden sollen, sollte eine Patientenverfügung abfassen.

Seit dem 01.09.2009 muss diese Verfügung schriftlich erstellt und eigenhändig unterschrieben wer-

den. Schriftliche Patientenverfügungen sind für alle Beteiligten, z. B. Ärzte, Pflegepersonal, Angehörige, verbindlich.

Regelmäßige Aktualisierung der Patientenverfügung

Eine konkrete Formulierung, bei welchem Krankheitszustand man wie behandelt werden möchte, ist wichtig. Die Patientenverfügung sollte die aktuelle Situation wiedergeben.

Um aufgrund veralteter Patientenverfügungen aufkommende Zweifel und evtl. Rechtsstreitigkeiten zu vermeiden, ist es ratsam, diese regelmäßig zu überarbeiten.

Man sollte mit einer Person seines Vertrauens den Inhalt der Patientenverfügung besprechen und diese Person bevollmächtigen, den schriftlich geäußerten Willen durchzusetzen.

Wann entscheidet das Betreuungsgericht?

Nicht immer besteht Einigkeit

über die ärztlichen Maßnahmen zwischen dem Arzt und der bevollmächtigten Vertrauensperson. Liegen Meinungsverschiedenheiten bezüglich des Patientenwillens vor, entscheidet das Betreuungsgericht, ob die angedachte ärztliche Behandlung durchgeführt werden darf.

Fazit:

Treffen Sie rechtzeitig Vorkehrungen für den Ernstfall. Dabei sollten Sie sich die Zeit nehmen, schwierige Fragen zu überdenken und diese fachkundig, z. B. mit Ihrem Arzt, zu besprechen. Eine Patientenverfügung ist in jedem Fall eine sinnvolle Regelung zur Wahrnehmung des Rechtes auf Selbstbestimmung.

Das Bundesministerium der Justiz hat eine Broschüre „Patientenverfügungen“ herausgegeben, die allgemeine Informationen sowie Formulierungshilfen enthält.

Diese können Sie über den IPV mit dem Coupon 1 beziehen.

/ IPV-Intern

Am 27.10.2009 fiel der Startschuss für die **IPV-Akademie**. Die IPV-Akademie bietet praxisorientierte Aus-, Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen im Bereich der Alters- und Gesundheitsvorsorge. Für weitere Informationen steht Ihnen Frau Waschkau unter der folgenden Telefonnummer gern zur Verfügung:

030 206732-122

/ Impressum

Herausgeber:
Industrie-Pensions-Verein e.V.
Niederwallstraße 10, 10117 Berlin
Tel.: 030 206732-0, Fax: 030 206732-333
www.ipv.de, info@ipv.de, Selbstverlag
verantwortlich für den Herausgeber:
Wolfgang Peters, IPV, Berlin, peters@ipv.de
Bildnachweis:
S. 1 und 4: panthermedia, IPV
Druck:
Industriedruck Nickel, Oldenburg
Erscheinungsweise:
halbjährlich

/ Betriebliche Altersversorgung auch für Minijobber - Entgeltumwandlung für mitarbeitende Angehörige

Spezial IPV
Industrie-Pensions-Verein e.V.
Für den von BDI und BDA

/ MiniJOB - MaxiRENTE
Für Minijobber und mitarbeitende Angehörige lohnt sich der Aufbau einer betrieblichen Altersversorgung

Rechenbeispiel

	Zahlung an den Arbeitgeber	Zahlung an den Arbeitnehmer
Leibzins	474,60 €	474,60 €
Leibzinszuschuss	474,60 €	100,00 €
Kapitalertragsteuern	889,60 €	794,60 €
Abzugskonten	100,00 €	100,00 €

Anzahlkappen auf den Arbeitgeber

	100,00 €	100,00 €
Gesamtbetrag	100,00 €	100,00 €
Zahlung an den Arbeitgeber	100,00 €	100,00 €

Anzahlkappen auf den Arbeitnehmer

	474,60 €	474,60 €
Leibzins	474,60 €	474,60 €
Leibzinszuschuss	474,60 €	100,00 €

6,8 Millionen geringfügig, sozialversicherungsfreie Beschäftigte haben im ersten Dienstverhältnis die Möglichkeit, die Vorteile einer betrieblichen Altersversorgung zu nutzen, obwohl sie keinen gesetzlichen Anspruch auf Entgeltumwandlung haben.

Der Arbeitgeber kann beispielsweise gegen Erhöhung der Arbeitszeit dem Arbeitnehmer eine betriebliche Altersversorgung gewähren. Davon profitieren beide Parteien. Der Arbeitgeber erhält eine höhere Arbeitsleistung, zudem sinken die stündlichen Arbeitskosten. Der Mitarbeiter erhält einen zusätzlichen Versorgungsanspruch, sein monatlicher Rentenanspruch steigt somit um ein Vielfaches. Die Vorteile der geringfügigen Beschäftigung gehen hierbei jedoch nicht verloren.

Besonders hohe Vorteile haben Selbstständige mit mitarbeitenden Angehörigen, deren Arbeitsverhältnis steuer- und sozialversicherungsrechtlich anerkannt ist. Das Gesamthausaltseinkommen sinkt bei Gewährung einer betrieblichen Altersversorgung während der Erwerbsphase nur minimal. Der Angehörige ist aber eine wichtige Unterstützung im Unternehmen und erhält hierfür einen angemessenen Anspruch auf eine eigene Altersversorgung.

Weitere Vorteile für Arbeitgeber, Arbeitnehmer, Selbstständige, aber auch für beherrschende Gesellschafter-Geschäftsführer und ihre mitarbeitenden Angehörigen sowie die Voraussetzungen und Beispiele der MiniJOB-MaxiRENTE entnehmen Sie bitte dem aktuellen IPV-Spezial. Fordern Sie es mit dem Coupon 2 an.

/ Insolvenzschutz und steuerliche Vorteile mit der Basis-Rente

Die Basis-Rente (auch: Rürup-Rente) wurde 2005 für Selbstständige und als Ergänzung zur gesetzlichen Altersversorgung eingeführt. Sie ist eine staatlich geförderte Rentenversicherung und gehört wie die gesetzliche Rente zur sogenannten ersten Versorgungsschicht.

Aus diesem Grund ist die Basis-Rente nicht übertragbar, beleihbar oder kapitalisierbar. Dies wird häufig als Einschränkung empfunden. Doch genau diese Eigenschaften stellen den Versorgungscharakter der Basis-Rente sicher. In Zeiten wirtschaftlicher Schwäche erweist sich dieses Merkmal als großer Vorteil.

Die Basis-Rente ist während der Anwartschaftsphase in den Grenzen des § 851c Abs. 2 Zivilprozessordnung (ZPO) nicht pfändbar.

Dies führt in der Regel zu einer Unpfändbarkeit der Basis-Rente.

In der Leistungsphase genießen Renten aus der Basis-Rente Pfändungsschutz, soweit sie in die Pfändungsfreigrenzen fallen (aktuell: 1.360 EUR bei Unterhaltspflicht für eine Person).

Für Selbstständige, deren Vermögen oftmals in vollem Umfang unternehmerischen Risiken ausgesetzt ist, ist die Basis-Rente die einzige Möglichkeit, eine umfängliche Versorgung aufzubauen, die in der Anwartschaftsphase dem Zugriff von Gläubigern vollständig entzogen ist.

Die fehlende Übertragbarkeit und Kapitalisierbarkeit der Basis-Rente kann dadurch kompensiert werden, dass in den Vertrag eine Hinterbliebenenabsicherung einge-

geschlossen wird.

Die Beitragsanteile für Zusatzbausteine sind in bestimmten Grenzen ebenfalls steuerlich absetzbar. Die Beiträge zur Basis-Rente können als Sonderausgaben steuerlich geltend gemacht werden. In 2009 beträgt der Sonderausgabenabzug 68 Prozent des Beitrages bis zu einem Höchstbetrag von 20.000 EUR bzw. 40.000 EUR bei Zusammenveranlagung. Dieser Prozentsatz steigt jährlich um zwei Prozent bis ins Jahr 2025, ab dem der komplette Beitrag steuerlich abgesetzt werden kann (im Rahmen der Höchstbeträge).

Haben wir Ihr Interesse geweckt? Ihr Versicherungsfachmann erstellt Ihnen gerne ein persönliches Angebot. Wünschen Sie weitere Informationen, können Sie diese mit dem Coupon 3 anfordern.

/ So funktioniert die Basis-Rente

Die Basis-Rente ist ein privater Rentenversicherungsvertrag, der gegen Zahlung eines laufenden Beitrages oder eines Einmalbeitrages eine lebenslange monatliche Rente garantiert, die frühestens mit der Vollendung des 60. Lebensjahres beginnt. Überschüsse erhöhen die Rentenleistungen.

Rentenleistungen aus der Basis-Rente sind bei einem Rentenbeginn vor 2040 gemäß § 22 Nr. 1 EStG nur begrenzt steuerpflichtig. Nach dem Kohorten-Prinzip wird der steuerfreie Anteil zu Beginn des Rentenbezuges festgelegt und als fester Betrag in Euro lebenslang festgeschrieben (jeder Jahrgang bildet eine Kohorte).

In 2019 beträgt der steuerpflichtige Anteil 58 Prozent. Dieser Prozentsatz steigt bis 2020 um zwei Prozentpunkte p. a., danach um jährlich einen Prozentpunkt. Ab 2040 werden die Renten voll besteuert.

/ Rechenbeispiel

Der selbstständige Ingenieur, ledig, Jahrgang 1974, mit einem Jahreseinkommen von 50.000 EUR, zahlt jährlich 10.000 EUR in eine Basis-Rente ein.

	Selbstständiger mit Basis-Rente	Selbstständiger ohne Basis-Rente
Gesamteinkommen p. a.	50.000 EUR	50.000 EUR
Beitrag zur Basis-Rente p. a.	- 10.000 EUR	0 EUR
davon abzugsfähig in 2009 (68 %)	- 6.800 EUR	0 EUR
zu versteuerndes Einkommen	43.200 EUR	50.000 EUR
Einkommensteuer + Soli	- 10.844 EUR	- 13.662 EUR
Steuerersparnis	2.818 EUR	0 EUR
Nettoeinkommen Selbstständiger	29.156 EUR	36.338 EUR
Nettobeitrag Basis-Rente	7.182 EUR	0 EUR
mtl. garantierte Basis-Rente* ab 65 (inkl. nicht garantierte Überschüsse)	1.495 EUR 3.025 EUR	0 EUR

/ Durch den Sonderausgabenabzug sinkt der Beitragsaufwand auf 7.182 EUR. Bis zur vollen Steuerfreiheit der Beiträge in 2025 wird der Aufwand noch deutlich sinken. Bis zum Rentenbeginn im Jahr 2039 baut sich eine Rente in Höhe von 3.025 EUR (inkl. Überschussanteile) im Monat auf. Diese ist dann zu 99 Prozent zu versteuern (Kohorte des Jahrgangs 2039).

* unverbindliches Rechenbeispiel

/ Tipp

Speziell für Selbstständige, Freiberufler und Führungskräfte hat der IPV den **IPV-Basis-Rentenplan PLUS** entwickelt. Dieses Produkt kombiniert eine steuerlich geförderte Basis-Rente mit einem Kapitalanlageprodukt. So kann die Steuerersparnis aus der Basis-Rente z. B. für den zusätzlichen Kapitalaufbau und die damit gewonnene Liquidität für die private Vorsorge oder für andere Zwecke (z. B. die Rückzahlung von Hypothekendarlehen, Reparaturen am Eigenheim etc.) verwendet werden. Wird die private Versorgung in Form einer Rentenversicherung geführt, kann auch dort Pfändungsschutz über § 851c ZPO erreicht werden.

Informationen über den **IPV-Basis-Rentenplan PLUS** können Sie mit dem Coupon 4 anfordern.

/ Hohe steuerliche Entlastung für Krankenversicherungsbeiträge durch das Bürgerentlastungsgesetz

Unbegrenzte Absetzbarkeit von Beiträgen für eine Basiskranken- und Pflegepflichtversicherung

Ab 01.01.2010 wirken sich Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung stärker steuermindernd aus. Das Ausmaß der steuerlichen Entlastung ist unterschiedlich.

Je höher die Aufwendungen für den Kranken- und Pflegeversicherungsschutz sind, desto größer kann die Ersparnis sein.

Grundsätzlich ist jeder Steuerpflichtige betroffen, ob Angestellter, Beamter, Selbstständiger, Rentner oder Pensionär. Die neue Regelung gilt für alle, sowohl für gesetzlich als auch für privat Krankenversicherte, deren Ehepartner oder eingetragene Lebenspartner.

Auch Beiträge zur Basisabsicherung für unterhaltsberechtigten Kinder unterliegen der vollständigen steuerlichen Abzugsfähigkeit.

Nutzen Sie den neuen finanziellen Spielraum, um Ihre Versorgungssituation zu verbessern. So können Krankenversicherte über eine Ergänzungsversicherung ihren Versicherungsschutz für sich und ihre Familie optimieren. Ferner haben sie die Möglichkeit, über eine zusätzliche Rentenversicherung nachzudenken, die die Beitragszahlung ihrer Krankenversicherung im Alter erleichtert.

Neuregelungen des Bürgerentlastungsgesetzes

Steuerlich **unbegrenzt** absetzbar sind die Aufwendungen für die

gesetzliche oder private Kranken- und Pflegeversicherung, soweit sie eine **Basisversorgung** darstellen.

Beiträge für Zusatzleistungen (z. B. Einzelzimmer, Chefarztbehandlung, Krankentagegeld) zählen



nicht zur Basisversorgung und werden deshalb nicht unbegrenzt berücksichtigt. Ist im gesetzlichen Versicherungsschutz Krankengeld enthalten, wird der Versicherungsbeitrag pauschal um vier Prozent gekürzt.

Für die sonstigen Vorsorgeaufwendungen (z. B. Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge mit Zusatzleistungen, Krankentagegeld, Unfallversicherung, Haftpflichtversicherung) galt bisher ein Höchstsatz von 1.500 EUR für

Arbeitnehmer und von 2.400 EUR für Selbstständige. Dieser wird nun um jeweils 400 EUR angehoben. Das heißt, für Arbeitnehmer steigt er auf 1.900 EUR und für Selbstständige auf 2.800 EUR. Sind die Beiträge zur Basiskran-

ken- und Pflegepflichtversicherung höher als der Höchstsatz von 1.900 EUR für Arbeitnehmer bzw. 2.800 EUR für Selbstständige, können diese Beiträge künftig ohne Rücksicht auf die Grenzbeträge steuerlich abgezogen werden. Sind die Beiträge zur Basiskranken- und Pflegepflichtversicherung geringer als die Höchstsätze, können zusätzlich noch sonstige Vorsorgeaufwendungen bis zur Gesamtsumme von 1.900 EUR / 2.800 EUR geltend gemacht werden.

Steuerliche Auswirkungen - Günstigerprüfung

Um eine Schlechterstellung von Steuerpflichtigen zu vermeiden, ist außerdem in den Jahren 2010 bis 2019 eine Günstigerprüfung vorgesehen. Das heißt, es werden die Abzugsbeträge gemäß der Rechtslage 2004 mit der neuen Rechtslage ab 2010 verglichen. Der jeweils höhere Betrag ist maßgeblich.

Am meisten profitieren die Personen mit hohen Basiskranken- und Pflegepflichtversicherungsbeiträgen.

Das sind zum einen die Steuerpflichtigen, die hohe Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung leisten, aber auch Familien mit unterhaltsberechtigten Kindern, bei denen die gesamte Familie privat krankenversichert ist.

Nutzen Sie den finanziellen Spielraum für eine zusätzliche Altersvorsorge oder Gesundheitsvorsorge.

IPV-Mitglieder erhalten bei unseren Partnerunternehmen attraktive Tarifkonditionen bei Neuabschluss von Lebens-, Renten- und Krankenversicherungsverträgen.

Fordern Sie weitere Informationen und Beispiele zum Bürgerentlastungsgesetz mit dem Coupon 5 an.

Bitte hier abtrennen!

/ BRIEF oder FAX

IPV-Journal 02-09

Fax: 030 206732-333

Tel.: 030 206732-0

X

Industrie-Pensions-Verein e.V.
Niederwallstraße 10
10117 Berlin

Ja, ich möchte ausführliche Informationen zu folgenden Themen (Kennziffer(n) bitte ankreuzen):

- 1 Patientenverfügung
- 2 Spezial "MiniJOB-MaxiRENTE"
- 3 Insolvenzschutz und steuerliche Vorteile mit der Basis-Rente
- 4 IPV-Basis-Rentenplan PLUS
- 5 Bürgerentlastungsgesetz

Der IPV informiert die zuständige Vertragsgesellschaft über Ihr Interesse.

Vorname

Name

Straße

PLZ

Telefon

Ort

E-Mail

Mitgliedsnummer

(steht neben dem Adressfeld auf dem Umschlag)

Hat sich Ihre Anschrift/Kontoverbindung geändert? Bitte teilen Sie uns Ihre neuen Daten mit.